

Name: _____ Klasse: _____ Datum: _____

2. Gesetzliche Krankenversicherung

Infomationstext zu den gebundenen Fragen „Sozialversicherung - gesetzliche Krankenversicherung“

Jeder Arbeitnehmer kann seine gesetzliche Krankenversicherung frei wählen. Ebenso kann er frei wählen, welchen vertraglich zugelassenen Arzt er aufsuchen will.

Der Beitragssatz ist bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen gleich hoch. Zusatzbeiträge können unterschiedlich sein.

Nicht berufstätige Ehepartner und die Kinder sind in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung.

Die Beiträge zu der gesetzlichen Krankenversicherung werden vom Bruttolohn des Arbeitnehmers abgezogen.

Beiträge für arbeitslose Menschen übernimmt die Agentur für Arbeit.

Informationstext zu den offenen Fragen „Sozialversicherung - Gesetzliche Krankenversicherung“

Tritt man in eine Krankenversicherung ein, so ist man 12 Monate an die Krankenversicherung gebunden.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt.

Innerhalb der Kündigungsfrist muss der alten Krankenversicherung die Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vorgelegt werden

Wenn die Einnahme- und Ausgabesituation der gesetzlichen Krankenversicherung schlecht ist, hat Gesetzgeber hat unter anderem folgende Möglichkeiten die Situation zu verbessern:

- **Die Krankenversicherungsbeiträge erhöhen**
- **Die Leistungen kürzen**
- **Die Eigenbeteiligung der Versicherten erhöhen**
- **Die Beitragsbemessungsgrenze anheben**
- **Höhere Beiträge für die Besserverdienenden**

Manche Leistungen werden auf Antragstellung von den Krankenversicherungen übernommen, andere werden abgelehnt.

Bei einer Ablehnung kann der Versicherte Widerspruch einlegen. Dabei werden folgende Schritte des Widerspruchsverfahrens in der genannten Reihenfolge durchlaufen:

- 1. Widerspruch einlegen bei der Krankenversicherung**
- 2. Prüfung des Widerspruchs durch die Krankenkasse**
- 3. Bei Ablehnung: Klage gegen den Ablehnungsbescheid**
- 4. Prüfung des Sachverhalts durch das Gericht**
- 5. Prüfung und Urteil durch das Gericht**
- 6. Ausbleiben einer Berufung durch die Krankenkasse**
- 7. Das Urteil tritt in Kraft**

Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung kommen, so kann man sich vor Gericht selber vertreten, einen Rechtsanwalt oder die Hilfe der Gewerkschaft hinzuziehen.